

Ausbildungsvertrag

Die Luftfahrerschule der/des Rhönflug Poppenhausen e.V., Postfach 29, 36163 Poppenhausen/W

- nachstehend „Flugschule“ genannt –

und

Herr/Frau _____

- nachstehend „Flugschüler/Flugschülerin“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Flugschule übernimmt die Ausbildung des Flugschülers/der Flugschülerin mit dem Ziel, folgende Erlaubnis/Berechtigung zu erwerben: PPL C / B

(2) Die Ausbildung erfolgt auf Luftfahrzeugen vom Typ: ASK 21 / ASK 23

§ 2

Dauer

(1) Die Ausbildung beginnt am:

(2) Die Ausbildung endet mit Beendigung des jeweiligen Lehrgangs bzw. Absolvieren des Ausbildungsprogramms, spätestens mit erfolgreicher Ablegung der Prüfung.

(3) Erweist sich der Flugschüler/die Flugschülerin während der Ausbildung als ungeeignet, so ist die Flugschule berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Dasselbe gilt, falls sich der Flugschüler/die Flugschülerin vertragswidrig verhält, insbesondere gegen die Flugdisziplin, und/oder luftrechtliche Bestimmungen verstößt.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnisbehörde die Aufnahme bzw. Fortführung der Ausbildung untersagen kann, wenn Voraussetzungen für die Ausbildung nicht vorliegen, insbesondere Tatsachen bekannt werden, die den Flugschüler/die Flugschülerin als unzuverlässig erscheinen lassen.

§ 3

Ausbildungskosten

- (1) Der Flugschüler/die Flugschülerin verpflichtet sich, folgende Ausbildungskosten zu zahlen:
- a) Aufnahmegebühr: _____ / _____ €
 - b) Gebühr für theoretischen Unterricht: soweit anfallen €
 - c) Flugstunden nach beigefügtem Angebot: siehe Gebührenordnung
 - d) Landegebühren und Bodendienstkosten nach Anfall: siehe Gebührenordnung
 - e) Kosten für Unterrichtsmaterial bei Aushändigung, soweit nicht in den Gebühren gemäß a) oder b) enthalten.
- (2) Sofort bei Vertragsabschluß sind die Aufnahmegebühr, die Gebühr für den theoretischen Unterricht und eine Anzahlung von _____ € auf die Flugstundenkosten zur Zahlung fällig.
- (3) Kosten für fliegerärztliche Untersuchungen, Fahrten zur Prüfung und Prüfungsgebühren werden den Flugschülern von den jeweiligen Stellen direkt berechnet.

§ 4

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien.
Die Flugschule verpflichtet sich, die Ausbildung schnellstmöglich und mit gebotener Sorgfalt durchzuführen. Eine Gewähr für den Erwerb der angestrebten Erlaubnisse und Berechtigungen kann jedoch nicht übernommen werden.
- (2) Der Flugschüler/die Flugschülerin verpflichtet sich, den Weisungen des Aufsichtspersonals (Luftaufsicht, Flugleitung, Flughafengesellschaften etc.) sowie des Ausbildungspersonals (Fluglehrer, Ausbildungsleiter, Theorielehrer etc.) Folge zu leisten.
- (3) Die Flugschule wird bemüht sein, vereinbarte Ausbildungstermine soweit wie möglich einzuhalten. Sollte eine Terminverschiebung aus wetterbedingten oder technischen Gründen erforderlich sein, wird die Flugschule versuchen, den Flugschüler/die Flugschülerin zu benachrichtigen. Eine Haftung für Schäden, die sich aus einer Verschiebung von Ausbildungsterminen möglicherweise ergeben sollten, ist ausgeschlossen.
- (4) Der Flugschüler/die Flugschülerin hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Ausbildung vom Vertrag zurückzutreten. Macht er/sie von dieser Möglichkeit gebrauch, so werden vorausgezahlte Beträge, deren Gegenleistung noch offen steht, abzüglich einer Verwaltungsgebühr von Euro _____/_____ erstattet.

§ 5

Versicherung, Haftung

(1) Die von der Flugschuleeingesetzten Luftfahrzeuge sind wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung mindestens in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Unfallversicherung für den Schülersitz je 18.000 € für Invalidität und Todesfall.

~~Kaskoversicherung mit~~ ~~Selbstbeteiligung je Schadensfall~~ siehe Verzichtserklärung

(2) Der Flugschüler/die Flugschülerin verzichtet für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Flugschule, soweit die Schäden nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.

(3) Die Haftung des Flugschülers/der Flugschülerin für von ihm/ihr verursachte Schäden bestimmt sich nach dem geltenden Recht.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Flugschüler/die Flugschülerin über die bestehenden Versicherungen hinaus auf eigene Kosten höher versichern kann.

§ 6

Sonstiges

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gersfeld

Ort, Datum

Ort, Datum

Luftsportverein/Flugschule

ppa.

Flugschüler/-in / gesetzl. Vertreter